



Antrag Nr. 5 zur Beiratstagung am 24. April 2010

Antrag: § 5 Ziffer 1.3 Melde- und Passwesen SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV/Jugendbeirat SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 24. April 2010 mehrheitlich beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 5 Ziffer 1.3 Melde- und Passwesen vorletzter Satz wie folgt geändert:

Das Verfahren ist grundsätzlich für den um Vereinswechsel nachsuchenden Verein gebührenpflichtig, sofern dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis nicht der bisherige Spielerpass beigefügt wird.

Begründung:

Es ist in § 5 Ziffer 1.3 Melde- und Passwesen normiert, dass die Passstelle des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes verpflichtet ist, unter Fristsetzung von 14 Tagen die Vereine aufzufordern, die bisher die Herausgabe des Spielerpasses nicht bewerkstelligt haben, dieses nachzuholen. Dieses so genannte Pässeinzugsverfahren ist gemäß § 5 Ziffer 1.3 letzter Satz Melde- und Passwesen gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 25,00. In der Vergangenheit wurde diese Gebührenpflicht dem Altverein gegenüber erhoben, welcher der Herausgabe des Spielerpasses nicht entsprochen hatte. Die Erfahrungen der vergangenen Monate haben nunmehr jedoch zunehmend gezeigt, dass immer mehr Vereine zwar bei Aufforderung durch die Passstelle des SHFV eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgeben bzw. den Altpass übermitteln, jedoch darauf hinweisen, dass zuvor eine Kontaktaufnahme des neuen Vereins, oder gar des wechselnden Spielers nicht stattgefunden hat, sodass sie der Entrichtung der Gebühr widersprechen. Die Passstelle wiederum hat momentan jedoch keinerlei Grundlage, auf der argumentiert werden kann, dass tatsächlich eine Kontaktaufnahme zwischen wechselndem Spieler oder neu aufnehmendem Verein und dem abgebenden Verein stattgefunden hat.

Um hier für die Zukunft eine für alle Beteiligten sinnvollere Vorgehensweise zu vereinbaren, hat der Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit dem Jugendbeirat sich darauf verständigt, dass die Gebühr in Höhe von € 25,00 zukünftig nicht mehr den Altverein, sondern den um Vereinswechsel nachsuchenden Neverein trifft. Dieser hat, gleich aus welchen Gründen, grundsätzlich nicht bewerkstelligen können, dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis den hierfür notwendigen alten Spielerpass beizulegen. In Einzelfällen kann er durch Vorlage entsprechender Unterlagen dieses jedoch nachholen.

Es kann ferner davon ausgegangen werden, dass die Gebührenerhebung für den Neverein stärker als in der Vergangenheit dazu führen wird, dass die Vereine sich vor Antragstellung untereinander ins Einvernehmen setzen.

Obige Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.